

## 2. Zur anwaltlichen Tätigkeit

Die praktische Arbeit ist den Rechtsanwälten in der Sowjetzone insbesondere in Strafsachen außerordentlich erschwert. Von einer freien und ungehinderten Verteidigung kann nicht gesprochen werden, obwohl der 10. Abschnitt der neuen Strafprozeßordnung ausdrücklich „Das Recht auf Verteidigung“ überschrieben ist, und obwohl Frau *Benjamin* aus ihrer Tätigkeit als Vorsitzende des I. Strafsenats des Obersten Gerichts erklärt: „Der Erste Strafsenat des Obersten Gerichts hat seit Beginn seiner Tätigkeit stets entscheidenden Wert darauf legt, das Recht der Verteidigung der Angeklagten zu sichern.“ Gleichzeitig muß sie nämlich die Tatsache eingestehen, daß, wie zu Zeiten des *Freister'sehen* Volksgerichtshofes, bereits verschiedenen durch die Angeklagten gewählten Verteidigern verboten worden ist, diese Verteidigung vor dem Obersten Gericht zu führen. „Das Verhalten einzelner Anwälte oder auch ihre Vergangenheit hat in einigen Fällen dazu geführt, daß gegen sie ein Vertretungsverbot — jedenfalls für das Auftreten vor dem Obersten Gericht — ausgesprochen wurde“<sup>165</sup>). Die Akteneinsicht ist für die Verteidiger durch die neue Strafprozeßordnung und die Praxis außerordentlich erschwert. Die Aushändigung der Akten in die Wohnung oder das Büro des Rechtsanwalts ist verboten. Verboten ist aber auch, daß ein Angestellter des Anwalts Aktenauszüge im Gericht anfertigt. Dies muß der Rechtsanwalt selbst tun. Geradezu frivol möchte man die Begründung nennen, mit der Frau *Benjamin* diese Erschwerung einer echten Verteidigung rechtfertigt:

**„Wodurch sind die Rechte des Angeklagten gewahrt: Wenn ein Verteidiger, seinen Angestellten auf das Gericht schickt und von diesem sich Protokolle nach dessen Gutdünken abschreiben läßt, oder wenn der Verteidiger, wie wir es verlangen, die Akten wirklich studiert und sich dann über das Ergebnis seines Studiums Notizen macht? Es zeigt sich schon in dieser Fragestellung, daß wir Richter auch hier die Frage der Verteidigung ernster nehmen als manche Verteidiger“<sup>165 166</sup>).**

Der Direktor des Bezirksgerichts Leipzig, Volksrichter *Graß*, kommt in seiner Begründung dieser praktischen Handhabung den eigentlichen Motiven näher: „Vertrauen gegenüber der Anwaltschaft ist etwas Schönes, aber Wachsamkeit ist notwendig und darf nicht mit »Vertrauen<sup>4</sup> verwechselt werden“<sup>167</sup>). Man will eben auf diese Weise verhindern, daß „Unberufene“ — d. h. die freie Welt — von der Art und Durchführung der Strafverfahren in der Sowjetzone Kenntnis erlangen; man will nicht, daß politische Anklagen

<sup>165</sup>) „*Neue Justiz*“ 1951, S. 52.

<sup>166</sup>) „*Neue Justiz*“ 1952, S. 546.

<sup>167</sup>) „*Neue Justiz*“ 1953, S. 17.